



BEITRAGSORDNUNG

Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

GCV Ruhrgebiet

Der Geocaching Verein Ruhrgebiet setzt sich für die Förderung des Sports und die öffentliche Kommunikation im Bereich Geocaching ein.

§ 1. Grundlage

- 1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§7-10 der Satzung in der Fassung vom 06.04.2014.

§ 2. Solidaritätsprinzip

- 1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- 2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 06.04.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Gemäß dem Beschluss vom 01.02.2015 wird die Beitragsordnung um §4 Abs. 10 ergänzt sowie gemäß dem Beschluss vom 27.01.2019 wird die Beitragsordnung um §4 Abs. 7b & 11 ergänzt.
- 2) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) zugestellt. Der Versand erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4. Regelungen

- 1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr.
- 2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- 3) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5) Tritt ein Mitglied neu in den Verein ein, so wird der Beitrag anteilig für das laufende Jahr berechnet und ist in dieser Höhe zu entrichten, im Folgejahr wird der volle Beitrag fällig. Tritt das Mitglied im laufenden Monat und nicht zum Monatsersten in den Verein ein, so ist der Beitrag ab dem 1. des Folgemonats zu berechnen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahres, bei Neueintritt im ersten Monat nach Eintritt voll zu entrichten.
- 6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Mitgliedsbeiträge die vorab, über den Kündigungszeitpunkt (Ende des Quartals zu dem gekündigt wurde) geleistet wurden, werden Anteilig erstattet

- 7) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
Die Beiträge können zu den nachfolgend genannten Möglichkeiten geleistet werden.

a. Einzelüberweisung/Dauerauftrag

an das folgende Vereinskonto

Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

IBAN: DE70 3606 0591 0002 8608 07

BIC: GENODED1SPE

Sparda-Bank West e.G

b. SEPA-Lastschrift

Der Lastschrifteinzug wird gemäß dem gesondert erteilten Lastschriftmandat ausgeführt.

- 8) Alle Vereinsbeiträge werden zum 30. des ersten Monats eines Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor Erhalt der Betragsrechnung, welche den zu zahlenden Betrag ausweist. Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern die Einrichtung eines Dauerauftrags. Der Beitrag ist immer für das ganze Geschäftsjahr zu leisten, oder anteilig gemäß Abs.5
- 9) Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 10) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben, um den Verwaltungsaufwand zu kompensieren. Die Kosten für eine etwaig benötigte Postsendung gehen zu Lasten des Mahnungsempfängers. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.
- 11) Die Kosten und Gebühren für die unberechtigte Rückgabe von Lastschriften, sowie Lastschriften die wegen ungedeckten Konten zurückgegeben werden, trägt der Rechnungsempfänger zu seinen Lasten.